



**Amtsblatt  
der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut**

Jahrgang:	2012
Laufende Nr.:	212-3

---

Auf Grund von Art. 20 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09. Juli 2012 (GVBl S. 339) erlässt die Hochschulleitung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut (Hochschule Landshut) mit Beschluss vom 04. Dezember 2012 die folgende

**Richtlinien zur Ausstellung von Ranking-Bescheinigungen  
für Studierende im laufenden Bachelor- oder Masterstudium**

**1. Berechtigte:**

Studierenden im laufenden Bachelor- oder Masterstudium kann auf schriftlichen Antrag an die zuständige Stelle ihrer Fakultät eine Ranking-Bescheinigung (Studierender/Studierende unter den Besten 5 % oder 10 % oder 20% einer Kohorte) ausgestellt werden. Eine Ausstellung erfolgt nur in begründeten Fällen (z.B. Bewerbung zu einem Förderprogramm oder um ein Stipendium).

Absolventen kann auf schriftlichen Antrag an die Leitung des Studierenden-Service-Zentrums eine Ranking-Bescheinigung ausgestellt werden. Eine Ausstellung erfolgt nur in begründeten Fällen (z.B. Zulassungsvoraussetzung für ein weiteres Studium, Promotion).

**2. Berechnung**

Das zuständige Studierenden-Service-Zentrum erstellt jeweils für das abgelaufene Wintersemester bzw. das abgelaufene Sommersemester für die Stichtage 15. April bzw. 31. Oktober nach Anforderung durch die Fakultät die entsprechenden Ranglisten.

Bezugsgruppe sind jeweils alle Studierenden desselben Studiengangs, die im gleichen Semester das Studium aufgenommen haben und sich im abgelaufenen Semester in einem laufenden Prüfungsverfahren befunden haben. Urlaubssemester werden nicht berücksichtigt.

Grundlage für die Feststellung des Rangplatzes sind der Studienfortschritt, die Durchschnittsnote und die Anzahl der erworbenen ECTS-Punkte. Die Durchschnittsnote wird aus allen benoteten Prüfungsleistungen, gewichtet nach den jeweiligen ECTS-Punkten, ermittelt. Die Gesamt-ECTS-Punkte umfassen alle Prüfungsleistungen einschließlich angerechneter Prüfungen.

3. Für folgende Semester kann eine Ranking-Bescheinigung ausgestellt werden:
- 1. bis 6. Studienplansemester in den Bachelorstudiengängen oder
  - 1. und 2. Studienplansemester in den Masterstudiengängen

Bescheinigungen für einzelne Module/ Teilmodule werden nicht ausgestellt.

Landshut, 12. Dezember 2012

Gez. Prof. Dr. Karl Stoffel  
Präsident